

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3972/2024-12

16. Dezember 2025

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder  
Dr. Markus ACHATZ,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
Dr. Andreas HAUER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Angela JULCHER,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Michael MAYRHOFER,  
Dr. Stefan PERNER,  
Dr. Michael RAMI und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters  
Dr. Luka SAMONIG  
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des \*\*\*, vertreten durch die Lederer Hoff & Apfelbacher Rechtsanwälte GmbH, Marokkanergasse 16/1, 1030 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 26. August 2024, Z RV/7102601/2024, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 4 dritter Satz Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF BGBl. I Nr. 76/2011 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## Begründung

### I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheiden des Finanzamtes Österreich vom 27. März 2023 für das Jahr 2022 und vom 25. März 2024 für das Jahr 2023 antragsgemäß zur Einkommensteuer veranlagt.

1

2. Diesen Bescheiden lagen Einkünfte des Beschwerdeführers in Höhe von € 15.429,- im Jahr 2022 sowie in Höhe von € 16.399,22 im Jahr 2023 zugrunde, die jeweils aus nichtselbständiger Arbeit (Pension) sowie aus Kapitalvermögen stammten. Nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen verminderten sich diese Beträge auf ein Einkommen von € 6.819,76 im Jahr 2022 bzw. € 7.095,34 im Jahr 2023. Davon ausgehend wurde die Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) für beide Veranlagungsjahre mit 0 % und daher € 0,- festgesetzt.

2

Weil die Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages eine Einkommensteuer unter Null zur Folge hatte, erfolgte in beiden Veranlagungsjahren eine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im jeweiligen Höchstbetrag (§ 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988; € 550,- für das Jahr 2022 und € 597,- für das Jahr 2023). Von den Erstat-

3

tungsbeträgen wurde jeweils die Einkommensteuer für die € 620,— übersteigenden sonstigen Bezüge (€ 115,37 für das Jahr 2022 bzw. € 124,22 für das Jahr 2023) in Abzug gebracht und die anrechenbare Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer hinzugerechnet. Mit der Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988 ergaben sich Abgabengutschriften von € 607,— für das Jahr 2022 und von € 660,— für das Jahr 2023.

3. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden, in denen der Beschwerdeführer Bedenken gegen § 33 Abs. 8, § 41 und § 67 EStG 1988 geltend gemacht hatte, wurden vom Bundesfinanzgericht mit Erkenntnis vom 26. August 2024 gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen. 4

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird. 5

4.1. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG verletzt. 6

4.2. § 67 Abs. 1 EStG 1988 sehe vor, dass eine Besteuerung der sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels zu unterbleiben habe, wenn das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG 1988 – somit ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Beträge – höchstens € 2.100,— betrage. Dem Beschwerdeführer sei aus der Besteuerung seiner sonstigen Bezüge für das Jahr 2022 eine Belastung von € 115,37 und für das Jahr 2023 eine Belastung von € 124,22 erwachsen. Hätte man der Berechnung aber nicht die laufenden Bezüge, sondern das Gesamteinkommen des Beschwerdeführers (wie es sich aus dessen Veranlagung nach Abzug der außergewöhnlichen Belastungen ergeben habe) zugrunde gelegt, hätte das Jahressechstel den Freibetrag von € 2.100,— nicht überschritten und wäre eine Besteuerung auch dieser Bezüge unterblieben. Das Leistungsfähigkeitsprinzip gebiete, Sonderzahlungen gleich zu besteuern wie laufende Bezüge. 7

8

Des Weiteren begegne es – wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 15.674/1999 ausgesprochen habe – verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Teil des Jahreseinkommens, der ohne Zutun des Einkommensteuerpflichtigen als Nachzahlung geleistet werde, bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Zuge einer Veranlagung hinsichtlich der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen außer Acht gelassen werde. Im vorliegenden Fall könne nichts anderes gelten, da der Beschwerdeführer den Erhalt von Teilen seiner Pension als "Sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 EStG 1988 nicht beeinflussen könne. Der Beschwerdeführer müsse daher trotz seines an sich nicht der Steuerpflicht unterliegenden niedrigen Einkommens eine Besteuerung dieser Bezüge hinnehmen, obwohl nicht ersichtlich sei, inwiefern sich das Einkommen aus den Sonderzahlungen von jenem aus den laufenden Bezügen unterscheide.

9

4.3. Aus diesen Gründen regt der Beschwerdeführer an, dass der Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG durchführen, § 33 EStG 1988 idF BGBl. I 15/2013 prüfen und die Wortfolge "ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge" in § 67 Abs. 2 EStG 1988 als verfassungswidrig aufheben möge.

10

5. Das Finanzamt Österreich und das Bundesfinanzgericht haben die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

## II. Rechtslage

11

1. § 41 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. 400/1988 idF BGBl. I 22/2021 lautet (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften  
§ 41. [...]

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Die Steuer, die auf sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 und auf Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich, die gemäß § 67 Abs. 1 zu versteuern sind, entfällt, ist aber gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu zu berech-

nen, wenn diese sonstigen Bezüge 2 100 Euro übersteigen. Die Bemessungsgrundlage sind die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 sowie die Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich, die gemäß § 67 Abs. 1 zu versteuern sind, abzüglich der darauf entfallenden Beiträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5. Bis zu einem Jahressechstel von 25 000 Euro beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2 000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 und 3 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Siebentel der Bezüge gemäß § 69 Abs. 5 und 7 gilt als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern ist."

2. § 67 EStG 1988, BGBl. 400/1988, idF BGBl. I 71/2021 lautet auszugsweise:

12

#### "Sonstige Bezüge

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), beträgt die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß Abs. 2 nach Abzug der in Abs. 12 genannten Beträge

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 1. für die ersten 620 Euro      | 0%,     |
| 2. für die nächsten 24 380      | 6%,     |
| 3. für die nächsten 25 000 Euro | 27%,    |
| 4. für die nächsten 33 333 Euro | 35,75%. |

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit diesen festen Steuersätzen unterbleibt, wenn das Jahressechstel gemäß Abs. 2 höchstens 2 100 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 2 100 Euro sind bei Bezügen gemäß Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 erster Teilstrich, Abs. 6 bis 8 und Abs. 10 nicht zu berücksichtigen.

(2) Das Jahressechstel beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge [...]."

### III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 41 Abs. 4 dritter Satz EStG 1988 entstanden.

13

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesfinanzgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

14

3. In der Sache hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken:

15

3.1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben im Zuge der Veranlagung nach § 41 Abs. 4 erster Satz EStG 1988 unter anderem Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 steuerfrei waren oder mit den festen Sätzen des § 67 EStG 1988 zu versteuern waren, grundsätzlich außer Ansatz. Gemäß Satz 2 der Bestimmung ist die Steuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels im Rahmen der Veranlagung allerdings neu zu berechnen, wenn diese sonstigen Bezüge gemäß der im Anlassfall präjudiziellen Fassung des § 41 Abs. 4 EStG 1988 (BGBl. I 22/2012) € 2.100,– übersteigen. Bemessungsgrundlage sind nach dem dritten Satz des § 41 Abs. 4 EStG 1988 die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels abzüglich der darauf entfallenden (Pflicht-)Beiträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5 leg.cit. Bis zu einem Jahressechstel von € 25.000,– beträgt die Steuer gemäß Satz 4 der Bestimmung 6 % der € 620,– übersteigenden Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 30 % der (gemäß BGBl. I 22/2012) € 2.000,– übersteigenden Bemessungsgrundlage.

16

3.2. Mit dieser Regelung knüpft der Gesetzgeber an § 67 EStG 1988 (in der im Anlassfall präjudiziellen Fassung BGBl. I 71/2021) an, der vorsieht, dass die Einbehaltung einer Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens € 2.100,– beträgt (Freigrenze). Bei einem höheren Jahressechstel beträgt die Lohnsteuer nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 idF BGBl. I 71/2021 für die ersten € 620,– 0 % (Freibetrag), für die nächsten € 24.380,– 6 %, für die nächsten € 25.000,– 27 % und für die nächsten € 33.333,– 35,75 %.

17

3.3. Die Vorschrift des § 41 Abs. 4 EStG 1988 regelt somit für den Fall der Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Bezüge einerseits den Abzug von auf die sonstigen Bezüge entfallenden Werbungskosten, die im Rahmen des Lohnsteuerabzugs nicht berücksichtigt werden können, und ermöglicht andererseits, im Rahmen des

18

Lohnsteuerabzugverfahrens mehrfach berücksichtigte Freibeträge und Freigrenzen (auf Grund von mehreren lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnissen) auf die Einmalgeltendmachung zurückzuführen und auf diese Weise eine Gleichbehandlung mit einem Arbeitnehmer herbeizuführen, der gleich hohe sonstige Bezüge auf der Grundlage nur eines Dienstverhältnisses bezieht. Ferner sieht die Regelung eine Einschleifung und Deckelung der Steuer für sonstige Bezüge vor, die den Betrag von € 25.000,– übersteigen.

4. Grundsätzlich dürfte davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber die Veranlagung sonstiger Bezüge mit § 41 Abs. 4 EStG 1988 sachgerecht regelt. § 41 Abs. 4 dritter Satz EStG 1988 scheint jedoch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Steuer für die sonstigen Bezüge den Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen generell auszuschließen, und zwar auch insoweit, als diese Aufwendungen die mit der Tarifsteuer belasteten Einkommensteile übersteigen und somit aus dem steuerlichen Existenzminimum abgedeckt werden, also jenem Einkommen, das zur Finanzierung des existentiellen Grundbedarfs vollständig von der Einkommensbesteuerung freigestellt ist.

19

Der Verfassungsgerichtshof vermag hiefür vorläufig keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen:

20

4.1. Die Regelung des § 67 EStG 1988 schafft eine spezifisch für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangende Begünstigung in Form einer Tarifermäßigung. Diese bezieht sich auf sonstige Bezüge; das sind nach der Legaldefinition in Abs. 1 leg.cit. Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn bezahlt werden, wobei das Gesetz ausdrücklich den 13. und 14. Bezug nennt. Zugleich wird die Begünstigung mit einem Sechstel der laufenden Bezüge begrenzt. Auf Grund ihrer "Breitenwirkung" bedeutet die Regelung eine generelle Ermäßigung des Einkommensteuertarifs für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. VfSlg. 16.196/2001).

21

4.2. Dieser Tarifermäßigung kommt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. 16.196/2001 vor dem Hintergrund einer differenzierten Behandlung der verschiedenen Einkunftsarten in einer Durchschnittsbetrachtung die Funktion eines Ausgleichs der für andere Einkunftsarten geltenden begünstigenden Regelungen und Dispositionsmöglichkeiten zu. In dieser sozialen Symmetrie findet die Tarifermäßigung ihre sachliche Rechtfertigung.

22

4.3. Der Tatbestand der außergewöhnlichen Belastung (§ 34 EStG 1988) soll die Berücksichtigung von Aufwendungen für außergewöhnliche, atypische und unausweichliche existentielle Sonderlasten gewährleisten. Damit trägt die Vorschrift der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung (vgl. Doralt/Ruppe, Steuerrecht I<sup>13</sup>, 2024, Rz 647): Einkommensteile, die für die Finanzierung eines zwangsläufig erwachsenden Lebensbedarfes benötigt werden, sind der Verfügung des Steuerpflichtigen entzogen und daher von der Steuer zu entlasten. Der Tatbestand ergänzt damit das typisierte "Jedermann-Existenzminimum" in Form des tariflichen Grundfreibetrages (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) um Sonderlasten aus höchstpersönlichen atypischen, unausweichlichen Lebenslagen. Vor dem Hintergrund einer Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit bezieht sich der Tatbestand insofern eine verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, als der Besteuerung grundsätzlich nur jenes Einkommen unterworfen werden soll, das für Steuerzahlungszwecke zur Verfügung steht.

23

4.4. Unter Beachtung des Zwecks der Tarifermäßigung für sonstige Bezüge und in Anbetracht des Zwecks des Tatbestands der außergewöhnlichen Belastung dürfte davon auszugehen sein, dass bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften der Abzug der außergewöhnlichen Belastung vorrangig vom Einkommen aus den nicht begünstigten Einkünften vorzunehmen ist, um die Tarifermäßigung soweit wie möglich zu erhalten. Soweit die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen zu keiner Entlastung der laufenden Bezüge führen, weil sie die über den tariflichen Grundfreibetrag hinausgehenden Einkommensteile übersteigen, dürften diese Aufwendungen nach der derzeit geltenden Rechtslage mit der auf den sonstigen Bezügen lastenden Steuer belastet bleiben. Dies erscheint aus mehrfacher Sicht unsachlich:

24

4.4.1. Die Regelung des § 41 Abs. 4 dritter Satz EStG 1988 dürfte für außergewöhnliche Belastungen in Fällen wie jenem des Beschwerdeführers dazu führen, dass die als Begünstigung konzipierte Steuer auf sonstige Bezüge in einen Steuernachteil verkehrt wird und eine Steuerzahlungspflicht für Einkommensteile bewirkt, die wegen der Finanzierung eines zwangsläufig erwachsenden Aufwandes für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehen. Damit dürfte dem Grundsatz der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit nicht hinreichend Rechnung

25

getragen werden, ohne dass hiefür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Es erscheint mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn ein Steuerpflichtiger mit außergewöhnlichen Belastungen in solchen Fällen die gleiche Steuerbelastung wie ein Steuerpflichtiger ohne solche Aufwendungen zu tragen hätte, obgleich ihm ein geringerer Betrag für die Steuerzahlung zur Verfügung steht.

4.4.2. Auch dürfte die Regelung eine Verkürzung des steuerlichen Existenzminimums bewirken, indem Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen dem Grundfreibetrag zugeordnet werden. Eine solche Vorgehensweise dürfte die Funktion der außergewöhnlichen Belastung als Ergänzung des Grundfreibetrages konterkarieren und bedingen, dass eine nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip gebotene steuerliche Entlastung von steuerpflichtigen Einkommensteilen versagt bleibt, ohne dass hiefür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. 26

4.4.3. Nach der vorläufigen Annahme des Verfassungsgerichtshofes dürfte es sich bei den Fällen, in denen eine Einbeziehung von außergewöhnlichen Belastungen in die Neuberechnung der Steuer auf sonstige Bezüge ausgeschlossen erscheint, auch nicht um Härtefälle handeln, die im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung hinzunehmen wären. Auch wenn der Tarifermäßigung für sonstige Bezüge in einer Durchschnittsbetrachtung die Funktion eines Ausgleichs im Sinne einer sozialen Symmetrie zukommt (vgl. oben Punkt 4.2.), dürfte durch den Ausschluss des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen das Sachlichkeitsgebot verletzt sein, zumal das Gesetz eine Neuberechnung der Steuer auf sonstige Bezüge vorsieht und hiebei einen Abzug von beruflichen Aufwendungen zulässt. Es ist für den Verfassungsgerichtshof vorderhand nicht zu erkennen, welche Gründe es rechtfertigen könnten, im Rahmen dieser Neuberechnung Aufwendungen, die die persönliche Leistungsfähigkeit mindern, vom Abzug auszuschließen. 27

4.4.4. Es dürfte auch die gesetzliche Ausgestaltung als Tarifermäßigung den Ausschluss eines Abzuges von außergewöhnlichen Belastungen nicht rechtfertigen können. Unter Sachlichkeitsgesichtspunkten dürfte es für die Frage der Abzugsfähigkeit zwangsläufig erwachsener Aufwendungen keinen Unterschied machen, ob der Gesetzgeber die Tarifermäßigung durch eine Begünstigung für bestimmte allgemein bezogene Gehaltsbestandteile oder durch einen für den Gesamtbezug niedrigeren Steuersatz herbeiführt. Führen die Aufwendungen zu keiner Entlastung der laufenden Bezüge, müssten diese daher nach der vorläufigen Annahme

des Verfassungsgerichtshofes unter Sachlichkeitsgesichtspunkten zu einer Entlastung der auf sonstige Bezüge erhobenen Steuer führen.

5. Nach der vorläufigen Annahme des Verfassungsgerichtshofes steht dem Abzug dieser Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage für sonstige Bezüge auch nicht entgegen, dass diese Aufwendungen durch den Abzug letztlich von der Allgemeinheit getragen würden, zumal außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen und somit unabhängig von einer konkreten Einkunftsart zu berücksichtigen sind. 29

6. Schließlich wird im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens zu prüfen sein, ob ein verfassungskonformes Ergebnis durch Auslegung der Vorschrift des § 41 Abs. 4 EStG 1988 herbeigeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang geht der Verfassungsgerichtshof vorderhand davon aus, dass im Rahmen der nach § 41 Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988 vorzunehmenden Neuberechnung außergewöhnliche Belastungen schon nach allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen wären und einer solchen Berücksichtigung entgegenstehen dürfte, dass unter den in Satz 3 leg.cit. angeführten, ebenfalls schon nach allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigenden Tatbeständen Aufwendungen nach § 34 EStG 1988 nicht ausdrücklich angeführt werden. 30

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 41 Abs. 4 dritter Satz EStG 1988 idF BGBl. I 76/2011 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 31

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 32

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

33

Wien, am 16. Dezember 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. SAMONIG